www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 17. November 2026 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten zum angemessenen Schutz kritischer Infrastrukturen

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

[redacted]

Vorbemerkung

Die Bereitstellung von Informationen zu Infrastrukturen der Gas- und Wasserversorgung ist Grundlage einer Vielzahl behördlicher Aufgaben und durch entsprechende gesetzliche Regelungen vorgegeben.
Darüber hinaus besteht in einer freien Informationsgesellschaft auch der Wunsch Zugang zu Informationen zu haben, die z. B. bei umweltrelevanten Fragestellungen eine Rolle spielen. Im weitesten Sinne sind diese durch Gesetze wie das Informationsfreiheitsgesetz und das Umweltinformationsgesetz ebenfalls gesetzlich geregelt.

Neben diesen Pflichten stehen die Unternehmen der Gas- und Wasserversorgung allerdings vor der zunehmenden Herausforderung den Schutz kritischer Infrastrukturen zu gewährleisten, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Durch eine deutliche Zunahme gezielter Anschläge auf die physische Infrastruktur in der Vergangenheit ist deutlich geworden, dass ein uneingeschränkter Zugang zu Informationen über kritische Infrastrukturen diesem Schutzbedürfnis grundlegend entgegensteht. So weisen Anschlagsszenarien darauf hin, dass zur Planung frei verfügbare Informationen als Grundlage herangezogen worden sind.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit die gesetzlichen Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten neu zu bewerten und Regulierungen zu treffen, die dem beschriebenen Sachverhalt Rechnung tragen. Der DVGW e.V. begrüßt die vorgelegte Gesetzesinitiative, durch ein Artikelgesetz Änderungen vorzunehmen, ausdrücklich.

Es fehlen allerdings neben den in Bezug genommenen Gesetzen noch weitere gesetzliche Regelungen, wie z. B. das Umweltinformations-, das Geodatenzugangsgesetz oder das Kohlenstoffdioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG), die ebenfalls eine Neuregelung erforderlich machen, um den Schutz kritischer Infrastrukturen sicherzustellen.

Es muss aus Sicht des DVGW bei allen zukünftigen Transparenz-, Informations- und Veröffentlichungsregelungen grundsätzlich geprüft werden, ob durch die Verknüpfung mehrerer öffentlich zugänglicher Datensätze unbeabsichtigte Rückschlüsse auf Lage, Struktur, technische Auslegung oder Verwundbarkeiten kritischer Energie- und Wasserinfrastrukturen möglich werden. Nicht allein die Veröffentlichung einzelner Informationen, sondern insbesondere deren digitale Zusammenführung und automatisierte Auswertung kann die Sicherheit kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen. Diese Entwicklung muss bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben systematisch berücksichtigt werden.

Zu den Regelungen des Verordnungsentwurfes im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zu § 12f Absatz 2 EnWG:

Der DVGW begrüßt die vorgesehene Anpassung des § 12f Absatz 2 EnWG ausdrücklich. Die Neuregelung ist aus Sicht der Gasversorgung sachgerecht. Sie trägt den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und der gestiegenen Gefährdung kritischer Energieinfrastrukturen Rechnung. Die Beschränkung des Datenzugangs auf Antragsteller, die sowohl ihre Fachkunde als auch die Erforderlichkeit der Daten für die Wahrnehmung eigener Aufgaben nachweisen können, stellt sicher, dass hochsensible Netzdaten nicht ohne hinreichenden sachlichen Bezug offengelegt werden.

Informationen über Netzknoten, Transportkapazitäten, Lastflüsse, technische Auslegungen und weitere netzbetriebliche Parameter können in ihrer Gesamtheit Rückschlüsse auf Verwundbarkeiten der Infrastruktur zulassen. Auch, wenn derartige Informationen hohe Bedeutung für einen sicheren und diskriminierungsfreien Netzbetrieb besitzen, sollten sie deshalb nur solchen Akteuren zugänglich gemacht werden, die diese Daten nachweislich für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Zu § 111g Absatz 2 Satz 9 EnWG:

Der DVGW begrüßt die vorgesehene Erweiterung des Veröffentlichungsverbotes auf Daten, die geeignet sind, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit von Gas- und Wasserstoffversorgungssystemen zu gefährden. Bislang lag der Fokus entsprechender Regelungen überwiegend auf dem Elektrizitätsbereich. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Gas- und Wasserstoffinfrastrukturen wesentliche Bestandteile der Kritischen Infrastruktur Deutschlands sind und vergleichbaren Bedrohungen ausgesetzt sein können.

Insbesondere im Zuge des Wasserstoffhochlaufs werden zunehmend detaillierte Informationen über Transportnetze, Speicheranlagen, Einspeisepunkte und Umstellungsmaßnahmen öffentlich diskutiert. Der DVGW hält es für erforderlich, dass Veröffentlichungen stets unter dem Gesichtspunkt der Resilienz der Energieinfrastruktur und der Versorgungssicherheit bewertet werden. Die vorgesehene Regelung schafft hierfür einen geeigneten rechtlichen Rahmen.

Zudem spricht sich der DVGW für die Aufnahmen weiterer Anpassungen in das EnWG aus:

Zu § 111e

Das Marktstammdatenregister enthält bzw. wird künftig auch Daten zu Anlagen und Betreibern der Gas- und Wasserstoffwirtschaft erfassen. Aus Sicht des DVGW ist es erforderlich, gesetzlich klarzustellen, dass Informationen über Unternehmen und Anlagen, die Bestandteil kritischer Infrastrukturen sind oder deren Funktionsfähigkeit wesentlich unterstützen, grundsätzlich nicht veröffentlicht werden dürfen.

In § 111e (2) sollte daher nach Punkt 4 folgender Satz als abschließender Absatz aufgenommen werden:

„Wenn Teile oder die Gesamtheit der Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlagen bestimmt worden oder besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind, werden die Daten dieser Unternehmen nicht veröffentlicht."

Zu § 111f

Weiterhin ist in der Verordnungsermächtigung zum Marktstammdatenregister (vgl. § 111f) nach Pkt. 14 folgender Punkt zu ergänzen:

„15. Wenn Teile oder die Gesamtheit der Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlagen bestimmt worden oder besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind, werden die Daten dieser Unternehmen nicht veröffentlicht."

Zu Artikel 2

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

Zu § 3

Der DVGW unterstützt ausdrücklich die vorgesehene Anpassung des § 3 Informationsfreiheitsgesetz. Gerade im Bereich leitungsgebundener Energie- und Wasserversorgungsinfrastrukturen können Informationen zu Standortdaten, technischen Eigenschaften, Leitungsverläufen, Netzstrukturen, Kapazitäten oder betrieblichen Zusammenhängen Rückschlüsse auf besonders sensible Anlagenteile oder potenzielle Schwachstellen ermöglichen.

Der DVGW unterstützt daher die Einführung eines eigenständigen Ausschlusstatbestands gemäß § 3 Nr. 9 IFG für Informationen zu Kritischen Infrastrukturen. Dies schafft Rechtssicherheit für Behörden und Betreiber und gewährleistet eine bundesweit einheitliche Behandlung entsprechender Anfragen. Gleichzeitig bleibt der Informationszugang für nicht sicherheitsrelevante Sachverhalte weiterhin gewährleistet.

Über die vorgeschlagene Änderung hinaus regt der DVGW an, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass auch Informationen über solche Anlagen und Netze schutzwürdig sein können, die selbst nicht unmittelbar unter die gesetzlichen KRITIS-Schwellenwerte fallen, jedoch wesentliche Funktionen für die Versorgungssicherheit oder für den Betrieb Kritischer Infrastrukturen erfüllen.

Insbesondere in der Gas- und Wasserversorgung bestehen zahlreiche Netzbestandteile, Verdichter-, Regel- und Messanlagen, Speicher- und Einspeiseeinrichtungen sowie Betriebsstandorte, deren Ausfall erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben kann, ohne dass diese Anlagen selbst zwingend als kritische Infrastruktur im regulatorischen Sinne eingestuft sind. Auch für diese Einrichtungen sollte der Informationszugang beschränkt werden können, sofern die Offenlegung sicherheitsrelevanter Informationen geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder die Funktionsfähigkeit der Versorgungssysteme zu beeinträchtigen.

Zu Artikel 3 bis Artikel 7

Die Anpassungen von Artikel 3 bis Artikel 7 haben keine unmittelbaren Auswirkungen für die Gas- und Wasserversorgung.

Weiteren Anpassungsbedarf sehen wir wie folgt:

Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Zu § 8

In § 8 (1) 1. sollte folgender Satz ergänzt werden:

1. , insbesondere der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung

In § 8 nach (2) sollte folgender Punkt ergänzt werden:

(3) Sind gemäß Absatz 1 und 2 Teile oder die Gesamtheit der Infrastruktur betroffen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlagen bestimmt worden oder besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind, ist der Antrag abzulehnen.

Zu § 9

In § 9 (1) soll folgender Satz ergänzt werden:

Sind gemäß Absatz 1 und 2 Teile oder die Gesamtheit der Infrastruktur betroffen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlagen bestimmt worden oder besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind, ist der Antrag abzulehnen.

Änderung des Geodatenzugangsgesetzes

Zu § 12

In § 12 (1) sollte folgender Satz ergänzt werden:

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, oder die Verteidigung haben kann.

In § 12 (3) soll nach Punkt 6 folgender Punkt ergänzt werden:

7. Teile oder die Gesamtheit der Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlagen bestimmt worden oder besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind

Änderungen des Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes

Das Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSpTG) sieht für CO2-Transportleitungen und -Speicher (onshore und offshore) ein öffentlich einsehbares Register vor, das bereits bei geringer Datenerhebung das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte.
Gemäß § 6 Absatz 1 KSpTG wird die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Registerbehörde) verpflichtet, ein öffentlich zugängliches Register über Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeicher zu erstellen und zu führen. Das Register soll dabei u. a. Angaben über bestehende und geplante Kohlendioxidleitungen enthalten. Der bestehende EU-Rechtsrahmen sieht die Einführung und die Führung eines Registers für erteilte Speichergenehmigungen und

Kohlendioxidspeicherstätten vor. Eine Vorgabe zur Erfassung von Informationen zu Kohlendioxidleitungen besteht laut EU-Recht jedoch nicht.
Öffentlich einsehbare Informationen zum Verlauf von Trassen stellen vor dem Hintergrund der Zunahme von Sabotageaktivitäten ein Risiko für die nationalen Klimaschutzbemühungen und die Versorgungssicherheit dar: So könnte das abgeschiedene und anschließend über die Leitungen transportierte CO_2 z. B. von Nutzern für die Herstellung von synthetischen Kraftstoffen oder anderen Erzeugnissen verwendet werden. Sabotageakte könnten die Kraftstoffproduktion und Wertschöpfungsketten empfindlich stören. Um die Sicherheit der Infrastrukturen zu gewährleisten, sollte bei den Festlegungen auf die öffentliche Preisgabe nicht notwendiger Informationen verzichtet werden.

Der DVGW spricht sich daher im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für eine Herausnahme von CO_2-Leitungen aus dem öffentlichen Register aus. Sollte der Gesetzgeber daran festhalten Kohlendioxidleitungen mitzuerfassen, schlägt der DVGW die folgende Ausgestaltung vor:

- Öffentlich einsehbare Angaben über bestehende und geplante Kohlendioxidleitungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die öffentlich einsehbaren Angaben sollten ausschließlich den Start- und Endpunkt von Kohlendioxidleitungen umfassen. Weitergehende Informationen, z. B. zum Leitungsverlauf, zu Kapazitäten von Leitungen und Informationen zu Anlagen von Netzbetreibern sowie beteiligten CO_2-Emittenten und -Nutzern dürfen jedoch kein Bestandteil des öffentlich einsehbaren Teils des Registers sein. In Bezug auf Anlagen von Netzbetreibern gilt es hier vor allem die technischen Einrichtungen des Netzbetriebes zu schützen.
- Öffentlich einsehbare Angaben zu Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen müssen auf Informationen beschränkt werden, deren Abrufbarkeit CO_2-Infrastrukturen nicht gefährden. Sensible technische und betriebswirtschaftliche Details (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) sowie sicherheitsrelevante Details sind geheim zu halten. Informationen zu Anlagen und Leitungen sowie Übersichtspläne und Darstellungen von Anlagen dürfen nicht Teil der öffentlich einsehbaren Daten sein.
- Wie bei Kohlendioxidleitungen müssen öffentlich einsehbare Angaben bei Kohlendioxidspeichern auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die unterirdische Ausdehnung und Tiefenlage der Speicher darf nicht öffentlich einsehbar sein.
- Personenbezogene Daten: Die Veröffentlichung von Informationen muss anonymisiert erfolgen. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die registerführende Behörde zugänglich sein.
- Die öffentliche Zugänglichkeit muss sich auf bestimmte Informationen beschränken, deren Verbreitung keine negativen Auswirkungen für die Sicherheit von CO_2-Infrastrukturen bedeuten. Schützenswerte Informationen über CO_2-Infrastrukturen dürfen nicht für die Öffentlichkeit einsehbar seien.